

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

E-Mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, am 27. April 2022

**STELLUNGNAHME DER ISPA IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION DER RTR-GMBH ZU EINER VERORDNUNG, MIT DER DIE ELEKTRONISCHE FORM DER ANZEIGE VON ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ENTGELTBESTIMMUNGEN VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN FESTGELEGT WIRD (TELEKOMANZEIGEVERORDNUNG – TKA-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zur Telekomanzeigeverordnung (TKA-V) wie folgt Stellung zu nehmen.

**Zu § 2 Abs. 3 (Elektronisches Format)**

Die ISPA ersucht um nähere Konkretisierungen von § 2 Abs. 3, wonach die an die RTR-GmbH übermittelten AGB und Entgeltbestimmungen alle für die Darstellung notwendigen Inhalte zu enthalten haben und ein „Nachladen von externen Datenströmen“ unzulässig ist. Die ISPA geht davon aus, dass diese Bestimmung sicherstellen soll, dass sämtliche zu prüfenden Dokumente in einer nachweisbaren Fassung bei der Behörde einlangen. Dementsprechend müssen die zu prüfenden Dokumente tatsächlich im Anhang der durch die Anbieter an die Behörde übermittelten E-Mail enthalten sein und es wäre nicht zulässig, der Behörde per E-Mail lediglich einen Link auf ein im Internet (z.B. in einem Cloud-Speicher) vorfindliches PDF-Dokument zu übermitteln.

Die Bestimmung sollte aber aus Sicht der ISPA dahingehend konkretisiert werden, dass hiervon nicht bereits bisher zulässige Verlinkungen und Verweise *innerhalb* der übermittelten PDF-Dokumente selbst umfasst sind. Es ist seit langem gängige Praxis, dass Anbieter in den AGB und Entgeltbestimmungen auf diverse weitergehende Informationen (zB Roamingzonen und -preise oder Preise für Endgeräte) verlinken. Dies ist gem. § 132 Abs. 3 Z 5 TKG 2021 auch zulässig und etwa im Hinblick auf komplexe Handset/Tarif - Preiskombinationen auch kaum anders denkbar. Die ISPA ersucht daher um eine Konkretisierung in den Erläuterungen, dass sich das Verbot des Nachladens externer Datenströme lediglich auf die Form der Übermittlung der AGB und Entgeltbestimmungen an die Behörde bezieht, nicht aber auf den beschriebenen Inhalt der Dokumente selbst.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA – Internet Service Providers Austria

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander